

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Lauscha vom 25.02.2026

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 09.02.2026 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Lauscha beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 4 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Stadt Lauscha verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege, die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 3) Soweit die Stadt Lauscha nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, über sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG alle öffentlichen Straßen,
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStr.).
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b. die Parkplätze,
 - c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. die Gehwege und Schrammborde
 - e. Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f. die Überwege.

- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Lauscha ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- 3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- 4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- 5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sich erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sich erschließende Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

- 6) *Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.*

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- 1) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8 dieser Satzung)*
- 2) den Winterdienst (§§ 9 und 10 dieser Satzung).*

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.*

Ausgebaute Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.*
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).*

- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentliche aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Grube, Gewässer, etc.) zugeführt werden.

§ 6 **Reinigungsfläche**

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 **Reinigungszeiten**

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 8 **Öffentliche Straßenreinigung**

- 1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a bis c und f dieser Satzung) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- 2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3 dieser Satzung) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. Winterdienst

§ 9 **Schneeräumung**

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- 2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.*
- 4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.*
- 5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.*
- 6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.*
- 7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.*

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 ff dieser Satzung Anwendung.*
- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zu Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1, 5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.*
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 dieser Satzung zu räumende Fläche abgestumpft werden.*
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.*

- 5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 dieser Satzung zu beseitigen.
- 6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro, höchstens 1000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §§ 36 und 37 OWiG ist die Stadt Lauscha.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den §§ 5 und 6 dieser Satzung der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 - b. entgegen § 7 dieser Satzung die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem § 47 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24) mittels Ersatzvornahme (§ 50) auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 48). Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Lauscha

Lauscha, den 25.02.2026

Müller-Deck
Bürgermeister



Anlage I

§ 8 - Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen.

Stadt Lauscha	
1	Ahornstieg
2	Ahornstraße
3	Alte Chausee
4	Bahnhofstraße
5	Bahnweg
6	Bäzenecke
7	Bergstraße
8	Bruno-Leipold-Straße
9	Dammweg
10	Ellerstraße
11	Henriettenthal
12	Hoher Weg
13	Hüttenplatz
14	Kamelweg
15	Kirchstraße
16	Köppleinstraße
17	Kreuzstraße
18	Ludwig-Müller-Uri-Straße
19	Mittelstraße
20	Oberlandstraße
21	Obermühle
22	Perthenecke
23	Ringstraße
24	Rosenburg
25	Sackgasse
26	Schnitzerskopf
27	Steinachgrund
28	Steinheider Weg
29	Straße der Jugend
30	Straße des Friedens
31	Tierberg
32	Unterland

Ortsteil Ernstthal	
1	Lauschaer Straße
2	Alter Weg
3	Steinbruchweg
4	Neuer Weg
5	Telleweg
6	Schulstraße
7	Georgstraße
8	Schulgasse
9	Dorfhüttenplatz
10	Piesauer Straße
11	Forstweg
12	Flurstraße
13	Friedhofsweg
14	Tränkenweg
15	Glaswerkstraße
16	Waldweg
17	Wiesenweg
18	Hüttenweg
19	Rennsteigstraße
20	Am Park
21	Am Bahnhof